

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und Hochschule
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**

Fakultäten I und II

747-xx-2



67. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 09.07.2014

TOP 6.02

Studiengang der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/weiterbild.	Profil
Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management	B.A.	180	6 Sem.	dual	297		
Studiengänge der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/weiterbild.	Profil
Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management	B.A.	180	6 Sem.	dual	403		
Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management	B.A.	180	6 Sem.	dual	49		
Rentenversicherung – Public Management	B.A.	180	6 Sem.	dual	45		
Gehobener Dienst der Steuerverwaltung	LL.B.	180	6 Sem.	dual	350		

Vertragsschluss am: 18.10.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 17.01.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 11.04.2014

Ansprechpartner an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl:

Thomas Gossner M.A., Kinzigallee 1, 77694 Kehl, gossner@hs-kehl.de, 07851/894-233

Ansprechpartner an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg:

David H. Fenner M.A., Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg, fenner@hs-ludwigsburg.de, 07141/140-566

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Bernhard Klümper, FHöV NRW, Münster, FB BWL
- Prof. Dr. Hans Paul Prümm FHR Berlin, FB Allgemeine Verwaltung
- Prof. Dr. Volker Eckhoff FHVD Altenholz, FB Rentenversicherung, Reinfeld
- Joachim Werren, Generalsekretär der Stiftung Niedersachsen, Hannover
- Juliane Wesemeyer, HS Harz, Studentin der „Öffentlichen Verwaltung“

Hannover, den 10.06.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	4
1. SAK-Beschluss	4
1.1 <i>Allgemein</i>	4
1.2 <i>Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Kehl)</i>	4
1.3 <i>Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Ludwigsburg)</i> ..	5
1.4 <i>Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)</i>	5
1.5 <i>Rentenversicherung – Public Management (B.A.)</i>	5
1.6 <i>Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)</i>	6
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	7
2.1 <i>Allgemein</i>	7
2.2 <i>Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Kehl)</i>	7
2.3 <i>Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Ludwigsburg)</i> ..	8
2.4 <i>Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)</i>	9
2.5 <i>Rentenversicherung – Public Management (B.A.)</i>	9
2.6 <i>Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)</i>	9
II. Bewertungsbericht der Gutachter	1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	2
1.1 <i>Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse</i>	2
1.2 <i>Studierbarkeit</i>	2
1.3 <i>Ausstattung</i>	6
1.4 <i>Qualitätssicherung</i>	6
2. <i>Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)</i>	8
2.1 <i>Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse</i>	8
2.2 <i>Inhalte des Studiengangs</i>	8
2.3 <i>Studierbarkeit</i>	10
2.4 <i>Ausstattung und Qualitätssicherung</i>	12
3. <i>Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)</i>	13
3.1 <i>Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse</i>	13
3.2 <i>Inhalte des Studiengangs</i>	14

Inhaltsverzeichnis

3.3	Studierbarkeit.....	15
3.4	Ausstattung und Qualitätssicherung.....	16
4.	Rentenversicherung – Public Management (B.A.)	17
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	17
4.2	Inhalte des Studiengangs	17
4.3	Studierbarkeit.....	18
4.4	Ausstattung und Qualitätssicherung.....	19
5.	Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)	20
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	20
5.2	Inhalte des Studiengangs	20
5.3	Studierbarkeit.....	23
5.4	Ausstattung und Qualitätssicherung.....	24
6.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	25
6.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	25
6.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2).....	25
6.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	26
6.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	27
6.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	28
6.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	28
6.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	28
6.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	29
6.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	29
6.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	29
6.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	30
III.	Appendix.....	1
1.	Stellungnahme der Hochschule	1

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule Ludwigsburg vom 01.07.2014 zur Kenntnis, während die Hochschule Kehl auf Stellungnahme verzichtete. Durch sachliche Korrektur ist eine Auflagenempfehlung entfallen. Alle Mängel sieht die SAK jedoch nicht als behoben an. Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu und beschließt die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen.

Für die akademische Betreuung der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften im Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ ist kein Lehrdeputat der Hochschule zugeordnet. Deshalb ist sie nicht sichergestellt.

1.1 Allgemein

1. Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sog. Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Darüber hinaus müssen die Prüfungsordnungen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 25/2012)

1.2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Kehl)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

2. Die Modulbeschreibungen für die Praxisbestandteile des Studiums müssen ergänzt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
3. Die Studien- und Prüfungsordnung muss durch die Information ergänzt werden, dass bei der Konzeption des Studiengangs einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugeordnet sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

1.3 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Ludwigsburg)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

2. Die Studien- und Prüfungsordnung muss durch die Information ergänzt werden, dass bei der Konzeption des Studiengangs einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugeordnet sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

1.4 Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die einjährige Praxisphase muss durch Lehrende der Hochschule betreut werden, weil sie Bestandteil des Hochschulstudiums ist. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

1.5 Rentenversicherung – Public Management (B.A.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Rentenversicherung – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

I Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

1.6 Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

Die SAK akkreditiert den Studiengang Gehobener Dienst der Steuerverwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt den Hochschulen, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen, neben den vor allem im Grundstudium überwiegend eingesetzten Klausuren alternative Leistungsnachweise einzusetzen. Die Prüfungssysteme sollen modulbezogen sowie wissen- und kompetenzorientiert eingerichtet sein. Jedes Modul soll mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Die Abschlussnoten sollen eine angemessene Gewichtung aller Studienbestandteile berücksichtigen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der sog. Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden. Darüber hinaus müssen die Prüfungsordnungen den Anspruch der Studierenden auf Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf bis zu 50 Prozent ihres Studiums berücksichtigen. Sie sind entsprechend zu ändern, das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2 und 2.3, Drs. AR 25/2012)

2.2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Kehl)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Kehl, die Studienbedingungen durch Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten auf den Bibliotheksbestand zu verbessern.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Kehl, die Kooperation mit der Hochschule Ludwigsburg in diesem Studiengang schriftlich abzufassen. Insbesondere sollen die Prüfungs- und Studienordnungen einen Hinweis auf die erweiterte Wahlmöglichkeit im Vertiefungsstudium enthalten und das Procedere des Ortswechsels regeln.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Modulbeschreibungen für die Praxisbestandteile des Studiums müssen ergänzt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Studien- und Prüfungsordnung muss durch die Information ergänzt werden, dass bei der Konzeption des Studiengangs einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugeordnet sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.) (Hochschule Ludwigsburg)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule Ludwigsburg, die Kooperation mit der Hochschule Kehl in diesem Studiengang schriftlich abzufassen. Insbesondere sollen die Prüfungs- und Studienordnungen einen Hinweis auf die erweiterte Wahlmöglichkeit im Vertiefungsstudium enthalten und das Procedere des Ortswechsels regeln.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Studien- und Prüfungsordnung muss durch die Information ergänzt werden, dass bei der Konzeption des Studiengangs einem ECTS-Punkt 30 Stunden zugeordnet sind. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.4 Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen und der nachfolgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die einjährige Praxisphase muss durch die Hochschule adäquat akademisch betreut werden, wenn sie durch Vergabe von 32 ECTS-Punkten zum Gegenstand des Hochschulstudiums gemacht wird. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.5 Rentenversicherung – Public Management (B.A.)

2.5.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden durch Hervorhebung dieser Elemente in den Modulbeschreibungen zu verdeutlichen.

2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Rentenversicherung – Public Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der oben genannten allgemeinen Auflage und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.6 Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

2.6.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Gehobener Dienst der Steuerverwaltung mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschulen und der ergänzenden Dokumente, die bei der Begehung vorgelegt wurden sowie die Gespräche, die bei der Begehung in Kehl geführt wurden. Gesprächspartner waren die Hochschulleitungen, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende.

Beide Hochschulen sind verwaltungsinterne Hochschulen des Landes Baden-Württemberg. Sie bilden mit den Bachelorprogrammen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst aus. Diese unterliegen daher besonders eng den Regelungen, die das Land selbst zur Ausbildung seiner zukünftigen Beamten erlässt. Die Prüfungsordnungen gehen zurück auf Verordnungen des zuständigen Ministeriums (APrOVw gD, APrOFin gD, APrORV gD) und im Falle der Ausbildung der Steuerbeamten zusätzlich auf die bundesrechtliche Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte (StBAPO). Die von den Hochschulen erlassenen Satzungen müssen berücksichtigen, dass durch die mit ihnen geregelten Studienabläufe und Prüfungen mit der Bachelorprüfung zugleich die Bedingungen der Staatsprüfung erfüllt werden.

Die Hochschulen bieten den Bachelorstudiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ parallel an und kooperieren dabei durch eine Öffnung des Vertiefungstudiums für die Studierenden der jeweils anderen Hochschule. Weil die Begehung bei der Erstakkreditierung in Ludwigsburg erfolgte, wurde sie diesmal in Kehl durchgeführt.

Angaben zu Seitenzahlen des Bandes II beziehen sich auf die in neun einzelnen Anlagen zusammengefassten elektronischen Dokumente, da dieser Band nicht durchgehend paginiert ist.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 II HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Sämtliche Studiengänge der beiden Hochschulen sind an Qualifikationszielen ausgerichtet. Die Zielbeschreibungen erstrecken sich auf die vom Akkreditierungsrat geforderten Ebenen, wissenschaftliche Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zu (zivil-)gesellschaftlichem Engagement und auf den Bereich der Persönlichkeitsentwicklung. Diese Zielbeschreibungen sind in jeder Studien- und Prüfungsordnung an den Anfang gestellt (stets in § 2 SPO). Sie erfüllen die Anforderungen an die Zielorientierung eines Studienprogramms. Näher erläutert und hinsichtlich einzelner Kompetenzbereiche aufgeschlüsselt sind die Ziele in den studiengangbezogenen Abschnitten des Antragsbandes.

Die Studienprogramme zielen in unterschiedliche Richtungen auf das Abschlussniveau eines Bachelors. Durch die plastischen Beschreibungen ist der Gutachtergruppe ein gut brauchbarer Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sie ihre Bewertung über die Eignung der Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3 der Vorgaben des Akkreditierungsrats) abgeben können.

Mit einer konsequenten Einhaltung der Outcome-Orientierung eines Studienkonzepts sind weitere positive Folgewirkungen verbunden. Es erleichtert Anrechnungsentscheidungen, womit eine Verbesserung der Mobilität der Studierenden einhergehen kann. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit zu prüfen, ob und wie weit die mit den Modulen intendierten Lernergebnisse, sowie insgesamt die mit dem Modulkonzept die Studiengangsziele erreicht wurden. Qualitätssicherungsmaßnahmen können ohne weiteres über den gewöhnlichen Horizont einer Lehrveranstaltungsevaluation hinaus greifen und Kurskorrekturen, z.B. im Curriculum, auf eine tragfähige Datengrundlage stellen.

1.2 Studierbarkeit

Die Studienbedingungen an den Hochschulen werden allgemein als adäquat bewertet. Die Studienstrukturen weisen aus Sicht der Gutachtergruppe hingegen einige Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Diese Bewertung geht zunächst zurück auf die hinreichende sächliche Ausstattung, moderne und technisch adäquat ausgerüstete Räume in hinreichender Größe und Anzahl und eine quantitativ ausgeprägt gute Ausstattung an Lehrpersonal (Band II, Anlage 8, S. 21 ff., bzw. 26-34) mit sehr guter fachlicher Eignung (Band II, Anlage 1, S. 97 ff, bzw. 1 ff, jeweils getrennt nach den Hochschulen). Bei der Hochschule Ludwigsburg heben sich die Bedingungen der räumlichen Ausstattung dagegen etwas ab, dort ist aufgrund der hohen Anwärterzahl seit 2013 das Raumangebot stark ausgelastet (Band I, S. 16).

Die Studierenden werden durch zahlreiche Einrichtungen unterstützt. Fachliche und überfachliche Beratungsangebote richten sich bereits an Studieninteressierte, aber auch an solche mit besonderen Anforderungsprofilen, sei es aufgrund ihrer speziellen familiären Situation oder aufgrund einer Behinderung. Hierbei arbeiten die Hochschulen mit den Stu-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

dentenwerken Freiburg und Stuttgart zusammen, deren psychologische Beratungsstellen bspw. in Fällen konsultiert werden können, in denen Studierende mit Ängsten und Sorgen konfrontiert sind.

Studierende mit Behinderungen werden zur Laufbahnausbildung wegen der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes bevorzugt eingestellt. Folglich enthalten alle Ordnungen angemessene Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden ausweislich der Beschreibungen im Band I, S. 49 studiengangübergreifend an den Hochschulen berücksichtigt. Sämtliche Unterrichtsräume der Hochschulen sind barrierefrei zugänglich, auch rollstuhlgerechte Sanitäräume sind vorhanden. An beiden Hochschulen ist jeweils ein Hochschullehrer zum Beauftragen für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender bestellt. Die Beauftragten sind aus Sicht der Gutachtergruppe besonders gut qualifiziert und nehmen ihre Aufgaben engagiert wahr.

Die erste fachliche Studienberatung findet modulübergreifend zu Beginn des ersten Semesters in Form einer Einführungsveranstaltung statt. In allen Studien- und Prüfungsordnungen ist die fachbezogene Studienberatung ausdrücklich erwähnt, in einigen Prüfungsordnungen ist dies durch Nennung überfachlicher Beratungsleistung ergänzt (§ 5 II, SPO Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management [SPO gVD-PM] (Kehl), § 6 II SPO gVD-PM (Ludwigsburg), § 5 II SPO Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management [SPO AF-PFM], § 5 SPO Rentenversicherung – Public Management [SPO RV-PM], § 5 II Bachelorordnung Gehobener Dienst der Steuerverwaltung [BO gVD-StV]). Dozenten stehen den Studierenden in festen Sprechzeiten oder nach Vereinbarung zur Verfügung. Schließlich können sich die Studierenden bei Bedarf auch an den Studiendekan wenden. Darüber hinaus werden auch vom Studierendenbüro Beratungsleistungen angeboten.

Diese Maßnahmen sind auch auf Ebene der Studiengänge offenbar sehr erfolgreich, wie die Statistiken zu den Bewerberzahlen und Umfang der Studienkohorten in Band II, Anlage 8, S. 45 ff. zeigen. Angesichts des hohen Interesses an den Studiengängen konnten die Hochschulen unter besonders geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern auswählen. Diese schlossen das Studium in beinahe allen Fällen innerhalb der Regelstudienzeit ab und erzielten dabei zumeist gute Abschlussnoten (Band II, Anlage 8, S. 45, 46). Die Abbrecherquote ist außergewöhnlich gering, was auch dem Umstand geschuldet ist, dass alle Studierenden beider Hochschulen Beamtenanwärter (Beamte auf Widerruf) sind und Anwärterbezüge erhalten, während für das duale Studium keine Gebühren zu entrichten sind. Zudem richtet sich die Vergabe von Studienplätzen nach dem Bedarf der öffentlichen Verwaltungen.

Die Bedingungen der Studierbarkeit werden neben der Studienplangestaltung und der damit einhergehenden Arbeitsbelastung auch durch die vorausgesetzte Eingangsqualifikation und ihre Berücksichtigung in den Zulassungsbestimmungen berührt. Diese Aspekte werden durch die Laufbahnvoraussetzungen in den einzelnen „Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ (APrO) beschrieben. Danach sind neben persönlichen Eignungsmerkmalen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis die allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife, einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Qualifikation nach § 59 Landeshochschulgesetz erforderlich. Ferner fordern sie ein Auswahlverfahren der Hochschule und die Auswahl durch eine Ausbildungsstelle (exemplarisch: § 6 I APrOVw gD). Die APrO sind dabei keine Hochschuldokumente, sondern von den zuständigen Ministerien erlassene Rechtsverordnungen.

Anrechnungsregeln für die Studienzeit fehlen in den Prüfungsordnungen der Hochschulen. § 11 APrOVw gD spricht zwar die Verkürzung der Ausbildung an, die Regel ermöglicht jedoch nur den Entfall des Vorpraktikums im Studium „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“, das zudem nicht zum Studium selbst zählt. Im Übrigen wurde von Seiten beider Hochschulen erläutert, dass Anrechnungsregeln mit einem „internen Studiengang“, der im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf mit der Auszahlung von Anwärterbezügen einhergeht, nicht vereinbar seien. Diese Ansicht teilt die Gutachtergruppe nicht. § 11 III StBAPO und § 2 III StBAG sehen Anrechnung sogar ausdrücklich vor, es handelt sich dabei jedoch nicht um Ordnungen der Hochschule, sondern um bundesrechtliche Regelungen. Ebenfalls Bundesrecht stellt das „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.04.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ dar. Es fordert die Normierung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten eines Hochschulprogramms. Dieses Gesetz ist, ebenso wie die KMK-Vorgaben, ausdrücklich Teil der Akkreditierungsregeln. Die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) dehnen die Anrechnungsmöglichkeit auch auf nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten aus, die außerhalb des Hochschulbereichs erlangt wurden. Sie können jedoch höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen, weshalb diese Begrenzung in den Ordnungen zu verankern ist. Anrechnung ist danach stets zu ermöglichen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten gegenüber den im Studiengang zu erlangenden bestehen. Als wesentlich ist der Unterschied dann anzusehen, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels durch Anrechnung gefährdet ist. Das Verfahren der Anrechnung ist zu beschreiben. Der Mangel muss durch Ergänzung der hochschulischen Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge beseitigt werden.

Aufgrund der durchgehend aussagekräftigen Modulbeschreibungen sind hierbei gute Voraussetzungen gegeben, Regeln zur Anrechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten zu integrieren. Alle Anrechnungsentscheidungen können auf eine tragfähige Begründung gestützt werden, weil sie im Kern aus einem Abgleich vorhandener Befähigungen mit den jeweiligen Modulzielen bestehen.

Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums sind in diesen Studiengängen nicht ausgeschlossen. Fehlende Anrechnungsregeln und fehlende Mobilitätsfenster im Studienkonzept hindern die Studierenden jedoch am Hochschulwechsel außerhalb der Praxisphasen. Die (übergeordneten) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (mit Ausnahme der StBAPO) erwähnen lediglich, dass drei Monate der praktischen Ausbildung „in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden“ sollen. Angesichts des Beamtenverhältnisses (auf Widerruf), das alle Studierende zu Empfängern von Landesmitteln macht, ist hinzunehmen, dass keine weiteren Mobilitätsfenster vorgesehen sind. Die Hochschule Kehl hat ihrer Internationalisierungsstrategie gleichwohl ein Papier gewidmet, das am 29.01.2014 verabschiedet wurde. Dort sind basierend auf einigen statistischen Erhebungen bestimmte

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Strategiefelder zur weiteren Entwicklung formuliert. Zur Vermittlung von Auslandspraktika war bereits zuvor eine Stelle eingerichtet worden. Sie kann zugunsten der Studierenden auf zahlreiche Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen und Institutionen bauen. Eine Liste kooperierender Hochschulen wurde bei der Begehung nachgereicht. Sie weist zugleich die Anzahl der Teilnehmer an Sprachkursen (Englisch, Französisch und Spanisch) und die Anzahl abgeleiteter Auslandspraktika im Studium „Public Management“ (106 im Studienjahr 2012/2013, 117 im Studienjahr 2013/2014) und damit den Erfolg der Vermittlungstätigkeit aus.

Der Bedeutung einer internationalen Ausrichtung und Vernetzung der Studiengänge werden auch die Sprachbefähigungen gerecht, die zumindest im Wahlpflichtbereich erlangt werden können. Darüber hinaus stellen auch einige weitere Module Bezüge zu europäischen oder internationalen Regelungen her, beispielsweise „Ein- und Ausstrahlung, rentenrechtliche Behandlung von Grenzgängern“ im Rahmen des Studiengangs „Rentenversicherung“ oder „Internationale Rechnungslegung“ im Studium „Allgemeine Finanzverwaltung“.

Den Anwärtern steht ein Urlaubsanspruch zu. Dieser Urlaubsanspruch wird durch unterschiedliche Regelungen berücksichtigt. Teils soll er nicht während der Präsenzzeiten an der Hochschule (Grundlagen- und Vertiefungsstudium), teils nicht während der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften, sondern in vorlesungsfreien Zeiten durch den Dienstherrn gewährt werden (§ 37 APrOVw gD, § 7 APrOFin gD, § 30 APrORV gD, § 12 IV StBAPO).

Zahlreiche Module unterschreiten den Mindestzuschnitt von fünf ECTS-Punkten oder sind inhaltlich so konzipiert, dass sie nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung geprüft werden können. Dadurch entsteht eine hohe Prüfungsbelastung, die sich im Grundstudium (soweit vorhanden) zudem fast ausschließlich in Klausuren manifestiert, obwohl die Prüfungsordnungen vielfältige Prüfungsformen erlauben und deren didaktischen Konzeptionen gut beschreiben. Dies wurde bereits in der Erstakkreditierung kritisch angemerkt, hat aber aus Sicht der Gutachtergruppe bislang keine Überarbeitung des Prüfungssystems nach sich gezogen.

Insbesondere aus berufspraktischer Sicht stellen Klausuren Sondersituationen dar, die mit dem beruflichen Alltag nicht viel gemein haben. Für eine noch bessere Praxisbefähigung, die Verbesserung der Studierbarkeit und eine adäquaten Modulbildung sollten deshalb die Prüfungssysteme unter Berücksichtigung dieser Aspekte überdacht werden.

Die Bachelorarbeit ist nur im Falle des Studiums „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“ als abschließende Arbeit konzipiert.

Insgesamt bestätigt die Gutachtergruppe dennoch eine gute Studienqualität, die in einzelnen Punkten eine stärkere Orientierung an den Akkreditierungskriterien nach sich ziehen muss. Dem „besonderen Profilanspruch“ des dualen Studiums ist durch studienorganisatorische Maßnahmen genüge getan. Weil einigen Studienabschnitten eine sehr hohe Arbeitsbelastung zugeordnet ist, sind sie als Intensivstudium zu bewerten.

Auf diese Details geht das Gutachten bei den einzelnen Studiengängen ein.

1.3 Ausstattung

Die Ausstattung der Studiengänge ist unter Bezugnahme auf alle Infrastrukturbedingungen an beiden Hochschulen im Antrag getrennt beschrieben (Band I, S. 6 ff. für Kehl, S. 16 ff. für Ludwigsburg). Diese Darstellungen verweisen auf umfangreiches Datenmaterial (Band II, Anlage 8). Dort sind die Stellensituation des Lehrpersonals beschrieben und die Ausstattung der Lehreinheiten mit finanziellen Mitteln erläutert (für Kehl Band II, Anlage 1, S. 10, für Ludwigsburg S. 41). Zudem sind die eingeworbenen Drittmittel der Hochschule Ludwigsburg (Band II, Anlage 1, S. 37) ausgewiesen.

Ein Personalhandbuch (Band II, Anlage 1) gibt Aufschluss über die akademischen Werdegänge des eingesetzten Lehrpersonals. Die curricula vitae der hauptamtlichen Dozenten sind dabei vollständig enthalten, bei den eingesetzten Lehrbeauftragten beschränkt sich die Darstellung auf eine Auswahl. Erwähnt sind auch die Stellen einer Beauftragten für Weiterbildung und einen Lehrbeauftragten an der (größeren) Hochschule Ludwigsburg.

Die Sachausstattung ist im Band I S. 6 ff. bzw. 16 ff. aufgelistet. Die Listen erwähnen den Bestand an Lehrmitteln und Räumlichkeiten, den Bibliotheksbestand und die Öffnungszeiten der Bibliothek, die Anzahl von PC-Arbeitsplätzen, WLAN-Verfügbarkeit und sonstige EDV-Ausstattung bis hin zur telematischen Unterstützung der Lehrkräfte.

Den sich daraus ergebenden Ausstattungsmerkmalen kann die Gutachtergruppe insgesamt eine sehr gute Eignung attestieren, sofern die in den Dokumenten angesprochenen Raumengpässe an der Hochschule Ludwigsburg außer Acht bleiben. Einen Teil der Sachausstattung konnte die Gutachtergruppe bei ihrem Rundgang durch die Hochschulgebäude in Kehl inspizieren. Die umfangreiche und moderne Ausstattung präsentierte sich in bester Ordnung.

1.4 Qualitätssicherung

Zum Qualitätssicherungssystem der Hochschulen gehören zahlreiche Maßnahmen, die sowohl auf der Ebene der einzelnen Studiengänge als auch im Gesamtgefüge der Hochschule wirksam werden. Sie sind getrennt für beide Hochschulen im Band I, S. 10 ff. (für Kehl) und S. 16 ff. (für Ludwigsburg) beschrieben und im Band II, Anlage 7 durch Evaluationssatzungen, Sitzungsprotokolle, Erfahrungsberichte, einen Evaluationsbericht und einen Bericht zum Absolventenverbleib ergänzt.

Zu den in den Evaluationssatzungen beschriebenen und längst etablierten Maßnahmen gehören Lehrveranstaltungs-, Forschungsevaluationen und Alumnibefragungen, aber auch eine Evaluation der Verwaltung, der zentralen Einrichtungen und der „aufnehmenden Einrichtungen“, also der zweiten Ausbildungsorte der dual organisierten Studiengänge. Regelkreise sind dabei detailliert beschrieben (z.B. für die Lehrevaluation in Kehl § 5 EvO (Entwurf) oder für die Lehrevaluation in Ludwigsburg § 6 EvO). Dabei wird neben der Betonung von Prozessanalysen und -optimierung ein multifunktionaler Ansatz verfolgt, der auch einen partizipativen und motivierenden Anteil enthält.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschulstruktur beider Hochschulen und ihrer Bachelor-Studiengänge ist Gegenstand eines ausführlichen Evaluationsberichts der Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag), dessen jüngstes Gutachten von 2011 den Unterlagen beigelegt ist (Band II, Anlage 9). Es thematisiert ausdrücklich Organisation und Ausstattung des Qualitätsmanagements allgemein, aber auch speziell mit Bezug auf die Lehre. Die zum Qualitätsmanagement ausgesprochenen Empfehlung, konkrete Qualitätsziele, Standards und Qualitätskonzepte zu formulieren sowie Zuständigkeiten für die relevanten Gegenstandsbereiche in einer Hochschulsatzung zu regeln, wurden von den Hochschulen umgesetzt. Hierfür hat die Hochschule Kehl den Entwurf einer neuen Evaluationsordnung und die Hochschule Ludwigsburg eine am 01.03.2014 in Kraft getretene Evaluationsordnung vorgelegt (Band II, Anlage 7). Dort sind unter anderem Zuständigkeiten exakt geregelt.

Trotz der Vielzahl an Dokumenten und Erläuterungen im Antrag vermisste die Gutachtergruppe zunächst konkrete Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Einige Ausnahmen sind im Band I, S. 21 für die Hochschule Ludwigsburg beschrieben. Bei der Begehung reichte die Hochschule Kehl aber eine Tabelle nach, mit der Maßnahmen des Qualitätsmanagements, die Zeitpunkte ihrer Umsetzung und die Resultate anschaulich wurden. So konnten die beschriebenen Qualitätszirkel mit faktischem Datenmaterial unterfüttert werden.

Die Gutachtergruppe bestätigt im Ergebnis die zielgerichtete Entwicklung und das mittlerweile erreichte gute Niveau der Qualitätssicherung für die Studiengänge. Das System ist stimmig konstruiert und erfasst die verschiedenen Ebenen der Hochschulstruktur. Es wirft greifbare Ergebnisse auf, die vielfältige Belange eines „guten Studiums“ betreffen.

2. Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Die fachlichen und überfachlichen Bildungsziele orientieren sich am Wortlaut des § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD; Anlage 4.2): „Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und die Anwendung von Methoden vermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung befähigen. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich ist dabei besonders zu fördern.“ (Band I, S. 26).

Die APrOVw gD, eine landesrechtliche Grundlage zur Ausrichtung der Studiengänge, wird durch die Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) der beiden Hochschulen konkretisiert. Beide haben weitgehend gleichlautende SPO erlassen, die – wie bereits erwähnt – jeweils in § 2 die Ziele des Studiums „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (SPO gVD-PM) genauer beschreiben.

Die Darstellung erstreckt sich auf eine Beschreibung beruflicher Einsatzfelder (Band I, S. 26) und bezieht sich (im darauffolgenden Kapitel) auch auf die Deskriptoren des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ zur Vergabe eines Bachelor-Grades.

2.2 Inhalte des Studiengangs

Die Studiengänge unterteilen sich in ein Grundlagenstudium, das 17 Monate andauert, eine 14-monatige praktische Ausbildung, während der auch die Bachelorarbeit zu verfassen ist, und ein nachfolgendes sogenanntes Vertiefungsstudium, das sich über weitere sechs Monate erstreckt. Für die Studiendauer zählt das vorangestellte Einführungspraktikum (mit Einführungslehrgang), das ebenfalls sechs Monate in Anspruch nimmt, nicht (§ 4 BPO gVD-PM, § 19 II APrOVw gD).

Die inhaltliche Ausrichtung des Grundlagenstudiums ist bei beiden Hochschulen identisch (vgl. Anlagen II zur jeweiligen BPO gVD-PM im Band II, Anlage 2), nur die Gewichtung einzelner Module unterscheidet sich geringfügig.

Das Grundlagenstudium ist in sechzehn Module aufgeteilt, die Öffentliches Recht (Europarecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Ordnungs- und Planungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Kommunal- und Sozialrecht) und Zivilrecht (Schuld- und Sachenrecht, Familien- und Erbrecht sowie Prozessrecht) beinhalten. Ferner sind drei Module Öffentlicher Finanz- und Betriebswirtschaft gewidmet, auch VWL, Soziologie, Informatik, Personalmanagement und Psychologie sind als ergänzende Bereiche im Studium „Public Management“ enthalten.

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)

Schließlich sieht jeder Studienverlauf ein Proseminar, ein Fachprojekt und ein Studium Generale vor, das unter anderem Fremdsprachbefähigung und Interkulturalität beinhaltet.

Die praktische Ausbildung ist in den SPO angesprochen (§ 9 SPO gVD-PM). Diese verweisen auf die APrOVw gD, die in den §§ 23-25 Ziele, Inhalte und Gliederung der praktischen Ausbildung festlegt. Sie dient dem exemplarischen Lernen an den jeweiligen Ausbildungsstellen zur Umsetzung der erworbenen theoretischen Kenntnisse und der Hinführung auf das Vertiefungsstudium (§ 23 I APrOVw gD). Zwar sind für die Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung die Ausbildungsstellen zuständig, die Verantwortung trägt gleichwohl die Hochschule (§ 23 IV APrOVw gD). Diese Verantwortung übt sie dadurch aus, dass praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden, wobei die Hochschule den Standort festlegt und Lehrbeauftragte auswählt (§ 24 II APrOVw gD).

§ 11 I der SPO erfordert, dass die praktische Ausbildung in vier jeweils mindestens drei Monate dauernde Module gegliedert sein muss. Die Inhalte der Praxismodule sollen sich aus den Modulbeschreibungen ergeben, welche die Hochschule erstellt. Sie fehlen jedoch im Modulhandbuch der Hochschule Kehl. Der Mangel muss durch Ergänzung dieses Modulhandbuchs beseitigt werden.

Am Ende der Praxisphase wird die Bachelorarbeit erstellt. Sie schließt daher nicht das Studium ab, wie sonst üblich. Dieser aus Sicht der Gutachtergruppe kritikwürdige Umstand ist auf die Gliederung des Studiums in den landesrechtlichen Regeln zurückzuführen (§ 19, 29 APrOVw gD), wonach die Bachelorarbeit während der praktischen Ausbildung und noch vor Antritt des Vertiefungsstudiums abgefasst werden muss. Sie stellt somit keine Abschlussarbeit dar, denn sie kann sich nicht auf Inhalte des Vertiefungsstudiums erstrecken. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, den Mangel durch eine akkreditierungskonforme Strukturierung des Studiums abzustellen.

Die Hochschule Kehl bietet im Vertiefungsstudium nach der Bachelorarbeit neun Modulpakete an: „Leistungsverwaltung“, „Ordnungsverwaltung“, „Umwelt- und Planungsrecht“, „Europa“, „Wirtschaft und Finanzen“, „Kommunalpolitik, Führung im öffentlichen Sektor“, „Kommunale Beteiligungen und Krankenhausmanagement“, „Personal, Informationstechnik und -management“, „Organisation und Kommunikation“. Sie unterscheiden sich in einigen Fällen von den ebenfalls neun angebotenen Vertiefungsrichtungen der Hochschule Ludwigsburg. Auf die Frage, worin die Kooperation bei beiden parallel angebotenen Studiengängen besteht, erklärten die Hochschulvertreter, dass die Studierenden bei der Wahl ihrer Vertiefungsrichtung aus dem Gesamtangebot beider Hochschulen schöpfen können. Eine ausdrückliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit in diesen Programmen und die Erwähnung in den SPO, insbesondere für ein Procedere beim Wechsel, fehlen jedoch. Entsprechende Ergänzungen können eine bessere Transparenz nach sich ziehen und den Studierenden Aufschluss über die erweiterten Wahlmöglichkeiten im Vertiefungsstudium geben. Dies wird von der Gutachtergruppe beiden Hochschulen empfohlen.

Aus den jedem Modulhandbuch vorangestellten Modulübersichtstabellen wird die Verteilung der Studieninhalte deutlich. Knapp 50 ECTS-Punkte sind Modulen mit rechtlichem Schwerpunkt zugeordnet, etwa 30 wirtschaftlich orientierten, 30 der Praxisverknüpfung, 10 der Ab-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)

schlussarbeit. 35 ECTS-Punkte entfallen auf die Vertiefungsrichtung und die restlichen knapp 25 ECTS-Punkte sind Modulen mit dem Schwerpunkt überfachlicher Befähigungen zugeordnet.

Die vorhandenen Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben und geben insbesondere Auskunft über die Studieninhalte. Die Inhalte fehlender Modulbeschreibungen (für die Praxisphase des Angebots der Hochschule Kehl) können teils über die Regelungen der APrOVw gD (§§ 4, 23-25) und in den SPO (§§ 9-13) sowie anhand des vollständigen Modulhandbuchs der Hochschule Ludwigsburg erschlossen werden. Danach bauen die Inhalte des Studiums schlüssig aufeinander auf und führen bei erfolgreichem Studium zu den intendierten Lernergebnissen. Sie erstrecken sich von zahlreichen Modulen mit verschiedenen rechtlichen Schwerpunkten, über wirtschaftsorientierte und psychologieorientierte Module, die Methodenvermittlung (Proseminar), bis hin zu „sonstigen Modulen“, zu denen Sprachbefähigung, ein Fachprojekt und die Abschlussarbeit selbst zählen. Die Fähigkeiten in den erwähnten Bereichen werden im Praxisabschnitt ausgebaut und miteinander verzahnt, ehe die Wahl der Vertiefungsrichtung dem Bachelorstudium eine individuelle Ausprägung gibt. Das inhaltliche Konzept der Studiengänge überzeugte die Gutachtergruppe.

2.3 Studierbarkeit

Neben den unter 1.2 bereits angesprochenen Studienbedingungen an beiden Hochschulen ist der Gutachtergruppe aufgefallen, dass die Prüfungsbelastung trotz weitgehend identischer Module an beiden Hochschulen unterschiedlich ausfällt. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe die Erstellung eines gemeinsamen Prüfungsplans, der Belange der Studierbarkeit ebenso berücksichtigt, wie die eines kompetenzorientierten und modulbezogenen Prüfungssystems (dazu unter 1.2). Der Wechsel in einen neuen Studienabschnitt sollte auch dann möglich sein, wenn vorangegangene Module noch nicht abgeschlossen sind. Jedenfalls sollte nicht der fehlende Abschluss eines einzigen Moduls Hinderungsgrund dafür sein.

Die Bibliotheksöffnungszeiten unterscheiden sich stark. Während in Ludwigsburg die Bibliothek durch ein Kartensystem rund um die Uhr zur Verfügung steht, müssen sich die Studierenden in Kehl mit sehr eingeschränkten Öffnungszeiten begnügen. Dies stellt sich vor allem während der Erstellung der Bachelorarbeit als ungünstig heraus, da die Studierenden gleichzeitig am Praxisort verfügbar sein müssen. Keine Milderung besteht durch einen Datenbankzugriff. Während die Ludwigsburger Studierenden über ein virtual private network stets eine Verbindung herstellen können, hält die Hochschule Kehl nur eine äußerst geringe Zahl Datenbank-Lizenzen vor, der etwa 1.000 Studierenden gegenüberstehen. Manche von ihnen nutzen daher die Universitätsbibliotheken in Konstanz, Freiburg, Offenburg, Karlsruhe oder Stuttgart. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe eine Prüfung, inwieweit sich diese großen Unterschiede in der Nutzbarkeit der hochschuleigenen Bibliotheken an- bzw. ausgleichen lassen.

Ungewöhnlich ist der Aufbau der Studiengänge im Hinblick auf die seinen Abschnitten zugeordnete Arbeitsbelastung. Während das vorausgeschaltete halbjährliche und von der Hochschule geprüfte Einführungspraktikum im Studium nicht kreditiert wird, werden innerhalb von

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)

17 Monaten Grundlagenstudium 105 ECTS-Punkte erlangt, im folgenden 14-montigen praktischen Studienabschnitt nur 40 ECTS-Punkte und während der Vertiefungsphase am Ende des Studiums innerhalb von fünf Monaten 35 ECTS-Punkte. In den Hochschul-Präsenzphasen hat das Studium daher die Ausprägung eines Intensivstudiums.

Im Vertiefungsstudium der Programme können nach den Prüfungsplänen der PO und den Modulbeschreibungen verschiedene Prüfungsformen alternativ eingesetzt werden. § 15 III SPO gVD-PM (beide) legt ein Quorum notwendiger Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium fest und setzt so die übergeordnete Regel des § 28 APrOVw gD um. Auf diese Weise können die Bedürfnisse nach gewisser Flexibilität, guter Planbarkeit und Studierbarkeit einerseits, andererseits aber auch die Anforderungen eines kompetenzorientierten und modulbezogenen Prüfungssystems angemessen berücksichtigt werden.

Beide Prüfungsordnungen weisen den Modulen eine genaue (und im Vergleich zueinander geringfügig abweichende) Gewichtung ihres Einflusses auf die Abschlussnote zu. Dabei fällt auf, dass die Praxisabschnitte nicht in die Endnotenberechnung eingehen, obwohl auf ihnen im Rahmen der dualen Konzeption ein besonderes inhaltliches Gewicht liegt und sie mit 30 ECTS-Punkten einen großen zeitlich Umfang im Studium haben. Diese Regelung sollte überdacht werden.

Nicht unkritisch wurde auch die hohe Frequenz von Prüfungsleistungen gesehen. Diese sind – mit Unterschieden in der Prüfungsorganisation – an beiden Hochschulen vorwiegend am Ende der Semester zu erbringen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Prüfungsbelastung nicht unbedingt durch Verringerung der Anzahl von Prüfungsereignissen sinkt und nicht dadurch, dass Prüfungen nur Teilmodule umfassen und den Studierenden vorenthalten wird, welche das sind. So lautet § 15 IV SPO gVD-PM beider Ordnungen: „Soweit ein Modul in den Modulbeschreibungen in mehrere Teilmodule aufgeteilt ist, können die Prüfungen alle oder nur einzelne Teilmodule umfassen. Eine vorherige Bekanntgabe, welche Teile des Moduls geprüft werden, erfolgt nicht. Prüfungen in der Form von Klausuren erfolgen, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen sind.“. Diese Regelung ist nach den Akkreditierungskriterien unzulässig, denn danach muss jedes Modul in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen. Nach diesem Verständnis sind modulbildende Lerneinheiten nur solche, bei denen der Nachweis des Erreichens zugeordneter Lernziele (im Regelfall) mit nur einer Prüfung möglich ist, ein Modul ist ein Prüfungsgebiet. Zumindest im Fall des Ludwigsburger Modulhandbuchs ist deutlich erkennbar, dass nicht auf Modulebene, sondern ausschließlich auf Lehrveranstaltungsebene geprüft wird (vgl. Band II, Anlage 5, S. 276 ff.), wobei einige Module nur aus einer Lehrveranstaltung bestehen.

In diesem Zusammenhang sollten die Hochschulen prüfen, ob eine Entzerrung der Prüfungsdichte umsetzbar ist bzw. welche Faktoren tatsächlich entgegenstehen.

Eine Korrektur sollte daran ansetzen, nur solche Lehrveranstaltungen (genauer ihre Ziele) unter dem Dach eines Moduls zusammenzufügen, deren Inhalte sich nicht über Gebiet erstreckt, die sich schwerlich zu einer Prüfung bündeln lassen, wie im Beispiel der Module 5 und 6 (Zivilrechtliche Grundlagen im Verwaltungshandeln 1 und 2): BGB AT, dem Recht unerlaubter Handlungen, über Schuldrecht, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Zivilprozess-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management (B.A.)

recht bis hin zum Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine akkreditierungskonforme Modulbildung vermeidet zudem die Unterschreitung von fünf Leistungspunkten je Modul im Regelfall.

Der Bachelorarbeit messen die Ordnungen ein vergleichsweise hohes Gewicht zu: gegenüber den unbenoteten 30 ECTS-Punkten aus der Praxisphase gehen die 10 ECTS-Punkte der Abschlussnote mit 16 % in die Gesamtnote ein.

2.4 Ausstattung und Qualitätssicherung

Siehe hierzu die Ausführungen unter 1.3.

Hervorgehoben werden soll das im April 2014 vorgelegte Dokument mit „Empfehlungen für das Anfertigen einer Bachelorarbeit an der Hochschule Kehl“. Die Gutachtergruppe bewertet diesen Leitfaden als sehr gutes Instrument für Studierende. Mit ihm definiert die Hochschule zugleich einen eigenen Maßstab, der von den Dozenten für die Bewertung von Abschlussarbeiten herangezogen werden kann.

3. Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Ziel des Studienganges ist es nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der allgemeinen Finanzverwaltung (APrOFin gD; Band II, Anlage 4.3), Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung und entsprechenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie vergleichbaren Institutionen in den Bereichen Personalmanagement, Immobilien- und Gebäudemanagement und Finanzmanagement geeignet sind. Das Studium umfasst anwendungsorientiert schwerpunktmäßig die Studieninhalte Personalmanagement, Immobilien- und Gebäudemanagement sowie Finanzmanagement.“ (Band I, S. 58).

Eine Ebene unterhalb dieser landesrechtlichen Regelung zur Ausbildung von Beamten der Finanzverwaltung beschreibt die von der Hochschule Ludwigsburg verfasste Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (SPO-AFv) die Ziele des Studiums in § 2 (Band II, Anlage 2, S. 58) wie folgt: *„(1) Das Studium soll den Absolventen/Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und Führungsfunktionen des öffentlichen Sektors, insbesondere der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in der Allgemeinen Finanzverwaltung öffnen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen und vermitteln die Befähigung, in gemeinnützigen, kirchlichen und sonstigen Organisationen sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind, entsprechende Aufgaben wahrzunehmen.*

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen sachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt: Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Grundlage mit dem Schwerpunkt Rechtsanwendung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl, Kompetenzen zur Lösung politischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Fragestellungen auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.“

Die Beschreibungen des Studiengangs gehen im Antragsband auf die einzelnen Aspekte des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse ein und erläutern, wodurch das Abschlussniveau im Einzelnen erreicht werden soll (Band I, S. 63, 64).

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

So konnte die Gutachtergruppe schnell feststellen, dass die Bildungsziele dem Bachelorniveau entsprechen und durch die im Curriculum vorgesehenen Inhalte auch erlangt werden können.

3.2 Inhalte des Studiengangs

„In dem 6-semesterigen dualen Vollzeitstudiengang ist die Hochschule für die Durchführung und Organisation der fachtheoretischen Studienabschnitte (1. und 2. sowie 5. und 6. Semester), die Ausbildungsbehörden im Zusammenwirken mit der Hochschule für die praktischen Studienzeiten zuständig (vgl. §§ 13-15 APrOFin gD, Anlage 4.3).“ (Band I, S. 64). Während der praktischen Studienzeiten wenden die Studierenden die erlangten theoretischen Kenntnisse an, sammeln vertiefte praktische Erfahrungen und werden auf das weitere Studium hingeführt, das ebenso wie in den oben erwähnten Studiengängen als Vertiefungsstudium bezeichnet wird. Hier können die Studierenden Schwerpunkte ihrer Wahl setzen.

In zwei Grundlagensemestern werden nach einer kurzen Einführungswoche in elf Monaten zunächst die rechtlichen, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundkompetenzen vermittelt und in entsprechenden Modulprüfungen nachgewiesen. Diesem Teil schließt sich ein 11-monatiger Praxisabschnitt an. Er besteht aus drei Pflicht- und einer Wahlstation. Die Pflichtstationen betreffen die Arbeitsfelder Immobilien- und Gebäudemanagement, Personalmanagement/Organisation/Kommunikation und Finanzmanagement. Anschließend geht der Studienverlauf in das elf Monate währende Vertiefungsstudium über, in dessen zweiten Viertel die Bachelorarbeit zu verfassen ist. Im August ruht der Hochschul- bzw. Ausbildungsbetrieb stets.

Dieser Studienverlauf und seine Inhalte sind durch die APrOFin gD vorgegeben, denn sie vermitteln zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Finanzverwaltung. Der Verlauf ist in einer Grafik (Band I, S. 66) dargestellt.

Die Zuordnung der einzelnen Module innerhalb des Studienverlaufs lässt sich der Grafik Band I, S. 62 entnehmen. Aus ihr wird auch die Gewichtung der Module deutlich. Gleiches gilt für die Modulübersichtstabelle, die auf S. 67/68 eingefügt ist, wobei hier zusätzlich die Aufschlüsselung in Veranstaltungen vorgenommen ist und die vorgesehenen Prüfungsleistungen ersichtlich sind.

Es wird deutlich, dass ein Schwerpunkt des Studiums in der Vermittlung bestimmter Rechtsgebiete liegt. Auf die Grundlagen des Verwaltungshandelns entfallen 15 ECTS-Punkte, auf Zivilrecht 17, auf das Modul Immobilien- und Gebäudemanagement, das u.a. Immobilienrecht, Abgabenrecht und öffentliches Baurecht beinhaltet, 20 ECTS-Punkte, ebenso wie „Personalmanagement“, das ebenfalls starke rechtliche Bezüge (Arbeits- und Beamtenrecht) aufweist. Einen Fachbezug weisen außerdem die Module „Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft“ (24 ECTS-Punkte), „Öffentliche Betriebe“ (8 ECTS-Punkte) und neben den praktischen Studienzeiten (39 ECTS-Punkte) die Wahlmodule (13 ECTS-Punkte) auf. Im Wahlpflichtbereich (12 ECTS-Punkte) liegt der Schwerpunkt bei überfachlichen Befähigungen, wenn man von der dort zugeordneten wählbaren Vertiefungsrichtung aus dem Praxisjahr

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

absieht.

Die Wahlmodule im letzten Studienabschnitt sind zu zwei Profildbereichen im Umfang von je 13 ECTS-Punkten gebündelt. Die Studierenden können aus ihnen den Profildbereich „Immobilien“ oder „Personal“ wählen.

„Obwohl der Studiengang seinen Zielen entsprechend national ausgerichtet ist, wird dem Wert von Sprachkenntnissen und Auslandserfahrungen große Bedeutung beigemessen. So werden neben dem Allgemeinen Studienangebot Sprachkurse angeboten, welche auf freiwilliger Basis besucht werden können. Die Studierenden können zudem während der praktischen Studienzeit drei Monate bei einer Praxisstelle im Ausland verbringen.“

Nicht zuletzt zielen diese international ausgerichteten Merkmale auch darauf ab, die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement – EU“ zu schaffen.“ (Band I, S. 65).

Die Inhalte des Studienkonzepts passen sehr genau auf die ausführlich beschriebenen Befähigungsziele und ermöglichen durch Wahl aus den Profildbereichen eine individuelle Schwerpunktsetzung zu ermöglichen. Das Modul 12 (Kommunikation) ist jedoch mit nur zwei ECTS-Punkten sehr klein bemessen. Der Zuschnitt kann nicht auf übergeordnete Regeln zurückgeführt werden, sondern eher auf Organisationsfragen. Das von der Hochschule angeführte Argument, ein eigenständiges Modul zur Vermittlung kommunikativer Fähigkeiten sei durch die zentrale besondere Bedeutung für Personen die in der Verwaltung tätig sind gerechtfertigt, wurde von der Gutachtergruppe akzeptiert. Sie vertritt jedoch die Ansicht, dass kommunikativen Fähigkeiten auch im Zusammenhang mit anderen Modulen besondere Bedeutung zukommen kann und dies verdeutlicht werden soll.

3.3 Studierbarkeit

Die Studienbedingungen unterscheiden sich strukturell nicht stark von denen des Studiums „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ (der Hochschule Ludwigsburg). Deshalb soll neben die Ausführungen unter 1.2 auf den Abschnitt 2.3 verwiesen werden, soweit diese sich auf die Umstände in Ludwigsburg beziehen.

Der Studienverlauf weicht jedoch etwas ab. Grundstudium, Praxisphase und Vertiefungsstudium sind gleichmäßig jeweils auf ein Jahr verteilt. Die Zuordnung der Arbeitsbelastung weisen für das erste Studienjahr 64 ECTS-Punkte, für das zweite 39 und im letzten Studienjahr 75 ECTS-Punkte aus. Im Ergebnis handelt es sich auch hier formal teilweise um ein Intensivstudium. Erläuterungen zur Kalkulation der studentischen Arbeitsbelastung sind in Band I, S. 71 zu finden.

Im Unterschied zu den oben genannten Programmen schließen die Studienbestandteile des Praxissemesters, die als vier Teilmodule ausgebildet sind, in drei Fällen mit Klausuren ab. Ihre Bewertung geht mit 6 % in die Gesamtnote ein. Die relativ geringe Gewichtung gegenüber der Abschlussarbeit, der 16 % zugeordnet sind, aber auch gegenüber anderen Modulen mit nur 10 ECTS-Punkten und gleichem Einfluss auf die Endnote erscheint wenig plausibel.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management (B.A.)

Eindeutig mangelhaft ist die fehlende Zuordnung von Lehrkapazität (SWS) bzw. Kontaktzeit zum Praxissemester. Ausweislich der Modulbeschreibungen findet keine greifbare akademische Betreuung durch die Hochschule statt. Die Zuordnung der Praxisphase zum Hochschulstudium und die Vergabe von ECTS-Punkten verlangen aus Sicht der Gutachtergruppe nach dieser Legitimation.

3.4 Ausstattung und Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3 und 1.4.

4. Rentenversicherung – Public Management (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

„Ziel des Studienganges ist es nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung (APrORV gD, Band II, Anlage 4.4), Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Verwaltungsdienst, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung, geeignet sind. Diese Ziele werden erreicht, indem während des Studiums die wissenschaftlichen Grundlagen des Rechts, insbesondere des Sozialrechts und des Verwaltungshandelns, in seiner wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Tragweite durch eine praxisorientierte Ausbildung vermittelt werden. Der Schwerpunkt des Studiums besteht darin, den Studierenden umfassende Kenntnisse des Sozialversicherungsrechts und des für die Sozialverwaltung geltenden allgemeinen Verwaltungsrechts zu vermitteln. Studieninhalte sind aber auch die notwendigen Kenntnisse in den Bereichen öffentliches Recht einschl. Verfassungsrecht, Zivilrecht, Haushaltswesen, Datenverarbeitung, Soziologie, Psychologie und die erforderlichen Kenntnisse in den Bereichen der Mikro- und Makroökonomie. Hauptaufgabe ist es, die Studierenden zu Experten des deutschen Rentenversicherungsrechts auszubilden.“ (Band I; S. 80).

Die APrORV gD ist wiederum landesrechtliche Grundlage, die ebenfalls durch die hochschuleigene Studien- und Prüfungsordnung (SPO RV-PM) ergänzt und konkretisiert wird (§ 2). Alle nach den Akkreditierungsregeln erforderlichen Ebenen werden angesprochen (Band I, S. 80) und auf eine Weise dargestellt, dass auch hier das Abschlussniveau eines Bachelor bestätigt werden kann (Band I, S. 88, 89).

4.2 Inhalte des Studiengangs

Der duale Studiengang ist ebenfalls in ein Grundlagenstudium, eine Praxisphase und ein Vertiefungsstudium gegliedert. Das Grundlagenstudium dauert zehn Monate, das praxisbegleitete Studium 14. Die übrigen zwölf Monate bilden das Vertiefungsstudium. In dieser Zeit wird auch die Abschlussarbeit verfasst und ganz am Ende in einer 20 minütigen mündlichen Prüfung verteidigt (§ 16 V SPO RV-PM).

Diesen drei (nicht ganz identisch langen) Studienabschnitten ist eine gleichmäßige Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten zugeordnet. Dabei verteilen sich die Inhalte der „Öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns“ 1-3 ebenso wie die Module „Recht der Rentenversicherung“ 1-3 und die Module „Zivilrecht im Verwaltungshandeln“ 1-2 sowie „Öffentliche Finanz- und Betriebswirtschaft“ 1-2 über den gesamten Präsenzzeitraum an der Hochschule. Hinzu kommen die Module „VWL, Soziologie und Verwaltungsinformatik“, „Personal“, „Psychologie“, das „Studium Generale“, ein „Proseminar“ und die „Bachelor-Thesis“. Im Vertiefungsstudium müssen die Studierenden zudem aus drei Modulpaketen wählen und sich dadurch für einen Vertiefungsschwerpunkt entscheiden. Zur Wahl stehen die Schwerpunkte „Sozialrecht mit Schwerpunkt Sozialversicherungsrecht, Finanzen, Wirtschaft“, „Be-

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Rentenversicherung – Public Management (B.A.)

triebliche und private Sozialvorsorge, ...“ und „Organisation, Personal, Information, Kommunikation, Management“ im Umfang von jeweils 17 ECTS-Punkten. Der Abschlussarbeit ist mit einem Aufwand von 10 ECTS-Punkten bewertet.

Das Curriculum stieß bei der Gutachtergruppe nicht auf uneingeschränkte Zustimmung: Einige Module unterschreiten den regelmäßigen Modulzuschnitt von fünf ECTS-Punkten. Die Begründungen überzeugten nicht, denn sie führen an, dass diese Module aufgrund untergeordneter Rolle der Modulziele im Gesamtkontext den geringen Zuschnitt erhielten. Diese Ansicht teilt die Gutachtergruppe nicht für die Module 13 und 15 („Psychologie“ und „Sprachen oder Interkulturalität, Studium Generale“), denen aufgrund der demographischen Entwicklung ein höheres Gewicht beizumessen wäre. Generell vermisste die Gutachtergruppe mehr Gewicht bei überfachlichen Befähigungen, insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Sie verweisen darauf, dass die Studienzielbeschreibung in § 2 der SPO RV-PM in dieser Hinsicht weiter formuliert ist, was angesichts der Anschlussfähigkeit zum Masterstudium auch angemessen ist. Entsprechende Inhalte sind aber zu schwach ausgeprägt. Sie empfehlen daher, im Curriculum Elemente außerhalb des Fachbereichs Rentenversicherung stärker zu berücksichtigen.

Der praktischen Ausbildung ist ein Lehrdeputat von 60 SWS zugeordnet, wobei der zeitliche Einsatz einer Lehrkraft im gesamten Jahr gemeint ist. Die praktische Ausbildung ist in den § 8 SPO RV-PM, dem Prüfungsplan (Anlage II) und §§ 17, 18 APrORV gD angesprochen. Daraus ergeben sich unbillige und widersprüchliche Ergebnisse über die Bewertung und Notengewichtung bei der Errechnung der Endnote: Das Praktikumsmodul im Umfang von 60 ECTS Punkten schließt mit Modulprüfungen und Beurteilungen ab, mit denen ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht werden muss (§ 18 APrORV gD). § 21 III APrORV gD legt fest, dass die Gewichtung einer Klausur an dem Umfang der Leistungspunkte für das Modul zu bemessen ist. Dass die drei Klausuren der einjährigen Praxisphase laut Notengewichtungstabelle (Band II, Anlage 2, S. 73) keine Auswirkungen die Endnote haben, steht dazu im Widerspruch und erscheint nicht sachgerecht. Aus dieser Tabelle geht auch das Verhältnis aller Leistungspunkte gegenüber denen hervor, die einen rechtlichen Zusammenhang beinhalten. Es beläuft sich etwa auf 180 zu 125, was die die ausgeprägte Schwerpunktsetzung im Studiengang auf rechtliche Inhalte anzeigt.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben und geben auch Auskunft über die Studieninhalte. Danach bauen die Inhalte des Studiums weitgehend schlüssig aufeinander auf und führen bei erfolgreichem Studium zu den intendierten Lernergebnissen, ausgenommen die wissenschaftliche Befähigung, die im Modulkonzept nicht hinreichend verdeutlicht ist.

4.3 Studierbarkeit

Die Studienbedingungen entsprechen im Wesentlichen den unter 3.3 beschriebenen Bedingungen, wobei in diesem Studienkonzept eine gleichmäßige Arbeitsbelastung über die sechs Semester vorgesehen ist. Erläuterungen zur Kalkulation der studentischen Arbeitsbelastung sind in Band I, S. 98 zu finden.

II Bewertungsbericht der Gutachter

4 Rentenversicherung – Public Management (B.A.)

Ein weiterer Unterschied gegenüber den zuvor genannten Programmen besteht darin, dass auch im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten eine akademische Betreuung durch die Hochschule erfolgt, der ein Lehrdeputat zugeordnet ist, wenngleich die Modulbeschreibungen als Dozenten „haupt- und nebenamtliche Ausbilder/-innen“ nennen.

4.4 Ausstattung und Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3 bzw. 1.4.

5. Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studierenden sollen in den Bereichen des Öffentlichen Rechts, insbesondere des allgemeinen und besonderen Steuerrechts, im Privatrecht, im Bereich betrieblichen Rechnungswesens, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Kenntnisse erwerben. Die Berufsbefähigung soll für die Sachbearbeitung im Bereich der Steuerverwaltung erlangt werden, was neben fachlichen Kenntnissen auch Kenntnisse für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge sowie angemessene methodische und soziale Kompetenzen erfordert. Dabei werden die Studierenden auf ihre Verantwortung als Beamte im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft vorbereitet. Sie begreifen soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, Innovationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein als zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und verstehen die Verschiedenheit der Kulturen, Religionen und Geschlechter als wichtige Quellen für Ideenreichtum und Entwicklungsfähigkeit einer Gesellschaft. Sie sollen sich ferner zu verantwortungsbewussten und starken Persönlichkeiten entwickeln, was sie befähigt, selbständig und eigeninitiativ zu handeln sowie Verantwortung übernehmen zu können. Dem Studiengang sind weitere Elemente der Persönlichkeitsentwicklung als Ziele zugeordnet, wie in Band I, S. 106/107 ersichtlich.

Anders als bei den übrigen Studienprogrammen sind diese Studiengangsziele nicht ähnlich ausführlich in den einschlägigen Ordnungen niedergelegt (vgl. § 1 StBAPO, § 2 BO gVD-StV), was für die Belange der Akkreditierung jedoch unschädlich ist, denn sie sind im Akkreditierungsantrag hinreichend klar beschrieben. Allen erforderlichen Facetten der Zielbeschreibung sind Erläuterungen beigefügt, aus denen ersichtlich ist, dass der Studiengang zur Ausbildung von Beamten im gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung mit Bachelorabschluss angemessen ist.

5.2 Inhalte des Studiengangs

Das Studium gliedert sich in sogenannte Fachstudien mit vier Studienabschnitten und in die berufspraktische Ausbildung mit vier Praxisphasen, die abwechselnd aufeinander folgen. Die Dauer der Abschnitte ist jeweils unterschiedlich. Die ersten drei Fachstudienabschnitte werden als Grundstudium bezeichnet. Sie dauern fünf, vier und fünf Monate und sind jeweils durch eine Phase Berufspraxis unterbrochen. Diese dauern sechs bzw. zwei Monate. Nach Abschluss des Grundstudiums folgt wieder eine fünfmonatige Praxisphase, während der auch die Bachelorarbeit verfasst werden muss. Daran schließt das sogenannte Hauptstudium an. Nach sieben Monaten Hauptstudium schließt eine zweimonatige Praxisphase das Studium ab. Der Verlauf ist im Band I, S. 116 grafisch dargestellt.

Inhaltlich differenzieren die Module die Bereiche „Grundlagen des Privatrechts“, „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Allgemeines Abgabenrecht (und Verwaltungslehre)“, „Ertragsbesteuerung natürlicher Personen“, „Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen“,

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

„Verkehrssteuern“ und „Bewertungsrecht (und Erbschaftssteuer)“. Diese theoretisch ausgerichteten Module werden jeweils nach Unterbrechungen durch berufspraktische Phasen fortgesetzt. Die berufspraktischen Phasen sind ebenfalls als Module ausgebildet, sie werden folglich entsprechend ihres zeitlichen Umfangs kreditiert. Weitere Module sind Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von nur vier ECTS-Punkten, Schwerpunktbereiche mit drei ECTS-Punkten und ein Modul „Sozialwissenschaften“ mit zehn ECTS-Punkten.

Die teilweise geringen Modulgrößen werden im Antrag wie folgt begründet:

Während der Fachstudien werden in den steuerlichen Kernbereichen (allgemeines Abgabenrecht, Ertragsbesteuerung natürlicher Personen, Verkehrssteuern, Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen, Besteuerung der Gesellschaften sowie Bewertungsrecht mit Erbschaftsteuer) Wissen und Kompetenzen während des ganzen Studiums oder zumindest über mehrere Studienabschnitte hinweg sukzessive aufgebaut. In den Grundlagenfächern öffentliches Recht und Privatrecht erfolgt dies während des gesamten Grundstudiums. Hierdurch werden die Studierenden in mehreren Stufen an die praktische Arbeit herangeführt. Diesem Umstand ist geschuldet, dass einige Module, insbesondere während des Grundstudiums I, die nach den Strukturvorgaben der KMK empfohlene Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten unterschreiten, was bei der Erstakkreditierung nicht beanstandet wurde². Auch im Spezialisierungsbereich (Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten sowie Schwerpunktbereiche) wird die Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten nicht erreicht; insoweit wäre eine Zusammenlegung zwar denkbar, jedoch nicht opportun, da ein zusammengefasstes Modul nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden könnte.“ (Band I, S 111).

Die Gutachtergruppe bewertet diese Begründung als plausibel.

Bei den Modulen im Grundstudium handelt es sich um Basis- bzw. Grundlagenmodule. Die Module im Hauptstudium sind Vertiefungsmodule. Sie bilden das Herzstück des Steuerstudiums., denn sie orientieren sich an der späteren Verwendung der Absolventen in der Steuerverwaltung. In dieser späten Studienphase werden Sonderproblematiken des deutschen Steuerrechts steuerartübergreifend und praxisorientiert vermittelt. Dies geschieht häufig durch eine umfassende Fallstudie.

Dies setzt jedoch voraus, zunächst Bereiche des allgemeinen Rechts, steuerrelevante Inhalte des Zivil- und Öffentlichen Rechts und die Grundlagen des Steuerrechts selbst erlernt zu haben. Hierfür sind die vorangegangenen Studienabschnitte konzipiert.

„Die Verteilung zwischen Fachstudien und Phasen der Berufspraxis hat sich über viele Jahre bewährt und ermöglicht eine optimale Organisation des Studienbetriebs.“, stellt die Hochschule fest. Zu beachten ist dabei, dass die Inhalte für die Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes durch die StBAPO detailreich geregelt sind. §§ 17-19, 24 StBAPO und die zugehörige Anlage 10, welche „Studienfächer und Unterrichtsstunden sowie Mindeststunden in den Fachstudien“ exakt regeln, bilden für die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs den maßgeblichen Rahmen. Deshalb vertraut die Gutachtergruppe der vorangestellten Einschät-

² Die zitierte KMK-Vorgabe ist am 04.02.2010 beschlossen worden, also nach dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

zung der Hochschule, obwohl die Fortführung von acht (aus elf) Modulen über die Grenzen der einzelnen Studienabschnitte hinweg diesen Eindruck nicht unmittelbar erweckt. Außer den Modulen „Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten“, „Sozialwissenschaften“ und „Schwerpunktbereiche“ sowie der Bachelorarbeit finden alle Module eine gleichnamige Fortsetzung nach Unterbrechung durch Phasen der Berufspraxis. Dabei unterschreiten allerdings Module den Mindestzuschnitt von fünf ECTS-Punkten und auch zwei der als Modul ausgebildeten Praxisphasen erreichen nur einen Umfang von vier ECTS-Punkten.

Aus der dem Modulhandbuch vorangestellte Modulübersichtstabelle wird die Gewichtung aller Studieninhalte untereinander deutlich. Allgemeine Rechtsgrundlagen werden im Umfang von 16 ECTS-Punkten vermittelt, 109 ECTS-Punkte entfallen auf Module mit steuerrechtlicher Ausrichtung, weitere 30 auf die Praxisanteile, die übrigen 25 auf den Schwerpunktbereich, das Wahlpflichtfach, ein Modul Sozialwissenschaften und die Abschlussarbeit.

Für die berufspraktischen Abschnitte liegt die Verantwortung beim Leiter des Referats Aus- und Fortbildung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (§. 8 II BO gVD-StV). Er ist deshalb als Modulverantwortlicher vorgesehen und organisiert die Studienzeiten mit den Leitungen der Ausbildungsfinanzämter. Hochschule und Steuerverwaltung stimmen sich jedoch regelmäßig über die Lehrinhalte sowie Art und Bewertung der Prüfungsleistungen ab, sodass die Hochschule Einfluss auf die Weiterentwicklung des Studiengangs nehmen kann.

Die vorhandenen Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben und geben insbesondere Auskunft über die Studieninhalte. Diese werden von der Gutachtergruppe als zielführend bewertet. Sie sind sehr stark an fachlicher Befähigung ausgerichtet, während überfachliche Befähigungen, insbesondere wissenschaftliches Arbeiten, nur im Hintergrund der Fachstudienabschnitte stehen. Soziale Kompetenzen sind vor allem Gegenstand der berufspraktischen Module (I und III).

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden aus einem von fünf Schwerpunkten wählen: „Europarecht und nationales Steuerrecht“, „Insolvenz und Steuern“, „Internationale Rechnungslegung“, „Ökonomie“ oder „Organschaft“. Das zeitlich vor der Bachelorarbeit vorgesehene (Wahlpflicht-)Modul 16 beinhaltet auch eine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und bereitet im Zusammenhang mit einem gewählten Studieninhalt bereits auf die Erstellung der Bachelorarbeit vor. Auch die Ziele und Inhalte der Praxisphasen sind im Modulhandbuch aussagekräftig beschrieben. Sie differenzieren aus Sicht der Gutachtergruppe deutlich nach den einzelnen Lernfortschritten der Fachstudien und führen Theorie und Praxis gezielt zusammen. Insoweit erfüllt die Struktur den gesetzgeberischen Auftrag nach § 24 III StBAPO voll.

Dass die Abschlussarbeit nicht am Ende des Studiums steht, geht ebenso wie die Struktur des Grundstudiums auf Bestimmungen der StBAPO zurück, die am Ende des Grundstudiums in bestimmten Fächern fünf Abschlussklausuren mit definiertem Umfang fordert und die Erstellung einer schriftlichen Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während des Hauptstudiums verlangt (§ 18, IIX, IX, § 17 StBAPO).

Das inhaltliche Konzept der Studiengänge überzeugte die Gutachtergruppe.

5.3 Studierbarkeit

Zu den allgemeinen Studienbedingungen sei hier auf den Abschnitt 1.2 des vorliegenden Gutachtens verweisen. Die spezifischen Studienbedingungen werden beim Studiengang „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“ durch ein Prüfungssystem geprägt, das in den kurzen Studienphasen (4, 5 bzw. 7 Monate) eine hohe Prüfungslast erzeugt.

Eine Übersicht aller Prüfungen ist am Ende der BO gVD-StV zu finden. Die Prüfungen werden in der Zuordnung der Arbeitsbelastung berücksichtigt, was dazu führt, dass den einzelnen Studienabschnitten eine stark abweichende Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet ist. Die Spannbreite reicht von vier ECTS-Punkten (120 h) für zwei Monate (Modul Berufspraxis II) bis hin zu 45 ECTS-Punkten für das Hauptstudium, das sich nur über sieben Monate erstreckt und 65 ECTS-Punkten, die innerhalb des neunmonatigen Grundstudiums II und III zugrunde gelegt sind.

Die Bildung der Gesamtnote ist § 17 BO gVD-StV zu entnehmen. Dabei fällt auf, dass die Gewichtung der einzelnen Modulnoten teils stark von der ihnen zugeordneten Arbeitsbelastung abweicht. So gehen die Abschlussnoten der Module „Bilanzsteuerrecht und betriebliches Rechnungswesen II“ und „Bewertungsrecht II und Erbschaftssteuer“ jeweils mit 2 % in die Abschlussnote ein, ihnen sind aber 10 bzw. 5 ECTS-Punkte zugewiesen. Mit nur 10 % fließen alle Module der Berufspraxis ein, genauso wie die Bachelorarbeit. Ihr sind jedoch nur acht ECTS-Punkte zugeordnet, der Berufspraxis 30.

Die Herausforderung für die Hochschule besteht darin, die Voraussetzungen der Laufbahnprüfung und Bachelorprüfung gleichzeitig erfüllen zu müssen. Dabei fordert die StBAPO als verbindliche Vorgabe eine Prüfungslast und Gewichtung, die nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht mit den Kriterien des Akkreditierungsrates in Übereinstimmung zu bringen sind. Sie sieht das Akkreditierungsverfahren jedoch als ein ungeeignetes Instrument, Übereinstimmung herbeizuführen. Dem Rechtsgrundsatz "ultra posse nemo obligatur" folgend, empfiehlt sich keine Beauftragung, sondern eine dringende Empfehlung an den zuständigen Gesetzgeber, die Studienstruktur an ein längst etabliertes gestuftes Studiensystem anzupassen.

Der von der Hochschule vorgeschlagenen Lösung („3 aus 5-Regelung“, vgl. Band I, S. 124) kann die Gutachtergruppe nicht zustimmen. Sie zeigt zwar das ernste Bemühen, gute Studienbedingungen herzustellen. Der Vorschlag verletzt aber die Idee der Modulbildung und der zugehörigen Norm, wonach jedes Modul (in der Regel) mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung abschließen muss. Bei Umsetzung des Vorschlags der Hochschule würde jedoch ein Prüfungssystem gebildet, bei dem die Prüfung (der betroffenen Module) stets nicht das gesamte Modul umfasst und daher nicht abschließen kann. Eine Lösung wäre demgemäß allenfalls darin zu sehen, dass zwar die Laufbahnprüfung nach diesem Modell abgeschlossen werden kann, aber noch kein Bachelorabschluss erlangt wird. Hierfür muss die Befähigung in allen von der Zielbeschreibung erfassten Facetten nachgewiesen werden. Dies könnte in weiteren Studienabschnitten außerhalb der Anwärterausbildung geschehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

5 Gehobener Dienst der Steuerverwaltung (LL.B.)

5.4 Ausstattung und Qualitätssicherung

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.1 und die jeweils ersten studiengangsbezogenen Abschnitte.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind bei allen Programmen erfüllt. Die Hochschulen haben in den studiengangsbezogenen Abschnitten des Antragstextes ausführlich und gut verständlich ausgeführt, in welchen fachlichen und überfachlichen Bereichen sich Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung geschieht. Neben der Vermittlung von Fachwissen beinhalten alle Studiengänge auch die Vermittlung methodischer Kompetenzen. In den ausgeprägten Praxisphasen wird ihre Anwendung in der beruflichen Praxis geübt. Die Studierenden können durch die Studienprogramme zudem systemische und kommunikative Kompetenzen entsprechend dem Niveau der Qualifikationsstufe eines Bachelor erlangen.

Die Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen der Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Anschlussmöglichkeiten. Übergänge aus beruflicher Bildung sind nicht direkt möglich, bzw. fehlen momentan noch adäquate Anrechnungsregeln. Hierzu verweist das Gutachten auf den Abschnitt 1.2.

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind teilweise erfüllt. Der Bachelorabschluss ist bei allen Programmen als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss konzipiert. Die Regelstudienzeit der Studiengänge entspricht mit sechs Semestern den Vorgaben. Manche Studienabschnitte sind als Intensivstudium ausgestaltet, hier erlangen die Studierenden durch erhöhte Arbeitsbelastung (relativ) mehr als 60 ECTS-Punkte je Studienjahr. Insgesamt gleicht sich die Arbeitsbelastung im Laufe der Semester insgesamt aus, sodass innerhalb der sechs Semester 180 ECTS-Punkte erlangt werden.

Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, deren Umfang von je 8-10 ECTS-Punkten stets den Vorgaben entspricht. Dass sie nicht in allen Fällen am Ende der Studiengänge verfasst wird, ist den Umständen geschuldet, dass es sich bei ihnen zugleich um Laufbahnprüfungen handelt. Diese sind nach übergeordneten Regelwerken vorgeschrieben, auf deren Ausgestaltung die Hochschulen keinen Einfluss haben. Daher muss diese Abweichung akzeptiert werden.

Für die abgeschlossenen Studiengänge wird stets nur ein akademischer Grad verliehen. Momentan sehen die Prüfungsordnungen nur im Falle des Studienprogramms Gehobener

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Dienst der Steuerverwaltung den Abschluss Bachelor of Laws. vor, in den übrigen Fällen einen Bachelor of Arts. Diese Bezeichnungen sind zutreffend gewählt. Gegen die Änderung der Abschlussbezeichnung von B.A. zu LL.B. in den Programmen „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ und „Rentenversicherung – Public Management“ spricht nichts, denn es handelt sich um Studiengänge, die ausweislich ihres Curriculums zwanglos den Rechtswissenschaften zuzuordnen sind.

Die Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Modulbeschreibungen für die Praxisanteile des Studiengangs der Hochschule Kehl fehlen jedoch und müssen ergänzt werden.

Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, ermöglichen jedoch aufgrund gegenseitiger Überlagerungen im Laufe der Semester keine Auslandsaufenthalte oder Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust. Dies ist ebenfalls hinzunehmen, da es sich bei den Studierenden um Laufbahnanwärter handelt. Innerhalb der praktischen Studienabschnitte sind Auslandsaufenthalte bei einigen Studiengängen ausdrücklich vorgesehen. Die Praxis zeigt, dass diese Möglichkeiten in erfreulich hohem Maße genutzt wird.

Die Module fassen weitgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Dennoch werden in der Praxis nicht alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, was zum Teil auf die Lerngebiete zurückzuführen ist, die zu einem Modul zusammengefasst wurden. Außerdem unterschreiten Module nicht nur im Ausnahmefall den Mindestzuschritt von fünf ECTS-Punkten, wie es die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben seit 2010 fordern. Darum empfiehlt die Gutachtergruppe den Hochschulen, ihre Modulkonzepte kritisch zu überprüfen und durch verbesserte Zusammenstellung der Modulziele und -inhalte Teilprüfungen und Unterschreitungen der Mindestgröße abzubauen. Soweit sie daran durch übergeordnete Regeln gehindert ist, soll auf eine Änderung dieser Regeln hingewirkt werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle notwendigen Angaben, insbesondere nachvollziehbare und verständliche Beschreibungen von Qualifikationszeilen und Inhalten.

Die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit ist gemäß den Strukturvorgaben zutreffend mit 30 h festgelegt. Dies ist jedoch ausdrücklich nur in der APrORV gD, der APrOFin gD und der BO gVD-StV erwähnt, in den übrigen Ordnungen muss dies ergänzt werden.

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Studiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen und den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Hierzu verweist das Gutachten auf die Kapitel über die Inhalte der jeweiligen Studiengänge.

Die Studiengangskonzepte sind in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor.

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Im Hinblick auf den Studiengang „Rentenversicherung – Public Management“ gilt diese Einschätzung mit leichten Abstrichen, wie im Kapitel 4.2 angesprochen.

Vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können, denn sie sind von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich (mit-)bestimmt und geprüft.

Die Studiengangskonzepte enthalten Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren. Dieses ist in einer gemeinsamen Satzung beider Hochschulen beschrieben (Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl für das Auswahlverfahren für den gehobenen Verwaltungsdienst; Band II, Anlage 2, S. 3 ff.), soweit es das Studium „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ betrifft. In den übrigen Fällen bestehen keine Zulassungsregeln, die über die in anderen Gesetzen geregelten Voraussetzungen (LHG Baden-Württemberg) hinausgehen. Weil sämtliche Studiengänge zugleich Laufbahnprüfungen beinhalten, müssen die Studieninteressierten zudem die Voraussetzungen des Beamtenstatusgesetzes erfüllen. Ein Hinweis auf diese Regeln in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen würde die Transparenz verbessern. Gleiches gilt für die Auswahlverfahren, die nur im Falle des Studiums „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ vorgesehen sind. Im Falle des Studiums „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ findet sich ein Hinweis in § 4 IV BO gVD-StV, wonach das Auswahlverfahren durch Hochschule und OFD Karlsruhe einvernehmlich festgelegt werde.

Insgesamt gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung der Studiengangskonzepte

6.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu sei auf die jeweiligen studiengangsbezogenen Abschnitte verwiesen. Verbesserungen sind bezüglich der Zugriffsmöglichkeiten auf den Bibliotheksbestand für Studierende der Hochschule Kehl zu empfehlen.

Die Prüfungsdichte wird auch in den Fällen als inadäquat angesehen, in denen sie nicht durch übergeordnete gesetzliche Regeln gefordert ist. Wie unter 6.2 erwähnt, können Verbesserungen durch passgenauere Modulzuschnitte erzielt werden. Die ausgeprägte Neigung, vermitteltes Wissen durch Klausuren zu überprüfen, stellt aus der Sicht eines kompetenzbezogenen Prüfungssystems und berufspraktischer Sicht keine Idealsituation dar.

Insgesamt wird die Studierbarkeit aber trotz erhöhter Arbeitsbelastung in den Präsenzphasen gut gewährleistet. Dies geschieht durch adäquate Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen, geeignete Studienplangestaltung und Modulabfolge sowie Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen. Zudem bestehen Möglichkeiten einer raschen Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen. Einfache Wiederholungen von Modulprüfungen führen deshalb nicht zur Verlängerung der Studiendauer.

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sind nicht präzise überprüft worden, ihre Plausibilität steht jedoch nicht in Frage. Es bestehen Betreuungsangebote zur Verbesserung der Studierbarkeit. Belange Studierender mit Behinderungen werden berücksichtigt, ihr Zugang zu den Studiengängen ist erleichtert.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Abweichungen gegenüber dem Postulat eines modulbezogenen und wissen- sowie kompetenzorientierten Prüfungssystems sind im Gutachten mehrfach angesprochen, da sie sich auch unter dem Blickwinkel der Modularisierung und der Studierbarkeit auswirken.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich in den SPO geregelt.

Alle vorgelegten Ordnungen sind rechtsgeprüft und in Kraft gesetzt.

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist weitgehend erfüllt.

Die Umsetzung und Qualität der Studiengangskonzepte ist auch in den Abschnitten gewährleistet, in denen andere Organisationen (die Praxis-Ausbildungsstätten) mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs betraut sind. Umfang und Art dieser Kooperationen sind durch die von den zuständigen Ministerien herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Darüber hinaus besteht eine Kooperation zwischen den antragstellenden Hochschulen. Sie äußert sich in Satzungsform nur durch die gemeinsame Zulassungsordnung für den Studiengang „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“. Die Möglichkeit, die in diesen Studiengängen angebotenen Vertiefungsrichtungen beider Hochschulen wechselseitig nutzen zu können, ist schriftlich ebenso wenig fixiert, wie das Procedere beim Wechsel des Studienortes. Dies könnte durch Erwähnung an geeigneter Stelle (SPO, Modulhandbücher) verbessert werden.

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.3. Die Raumkapazität an der Hochschule Ludwigsburg ist nach eigener Auskunft aufgrund hoher Studierendenzahl stark

ausgelastet, aber aus Sicht der Gutachtergruppe noch ausreichend.

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 erfüllt.

Die Zugangsvoraussetzungen, Ziele des Studiengangs, der Studienverlauf und die Prüfungsanforderungen sind aus den vorgelegten Dokumenten ersichtlich. Die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation sind erfüllt. Die zurzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnungen und weitere Dokumente sind über die Webseite der Hochschule abrufbar.

Das veröffentlichte Empfehlungspapier für die Anfertigung von Bachelorarbeiten (der Hochschule Kehl) und die Anforderungen an einen Praktikumsbericht (der Hochschule Ludwigsburg) sollen als besonders positive Beispiele von Transparenz hervorgehoben werden.

Diploma Supplements geben Aufschluss über die Zusammensetzung der Note, die beim Abschluss des Studiums vergeben wird. Zugleich ist ihre relative Einordnung im Notenspektrum möglich.

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.4.

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Bei allen Studiengängen handelt es sich um duale Programme, deren ausgeprägte Praxisphasen an anderen Lernorten durch Einbeziehung ins Curriculum kreditiert werden. Die Verknüpfung ist in allen Fällen außer im Studiengang „Allgemeine Finanzverwaltung – Public Financial Management“ befriedigend gelöst. In diesem Programm fehlt die Zuordnung von Lehrkapazität/Kontaktzeit über die mit 32 ECTS-Punkten bewertete einjährige praktische Studienzeit. So wird nicht sichtbar, wie die im Antragstext beschriebene akademische Betreuung durch die Hochschule sichergestellt wird. Dieser Nachweis muss erbracht werden.

Alle Studienprogramme enthalten Präsenzphasen an der Hochschule, die eine höhere Arbeitsbelastung der Studierenden als ca. 30 ECTS-Punkte je Semester ausweisen. Diese Studienabschnitte stellen sich teils als Intensivstudium dar und erfordern eine präzise Überwachung der Arbeitsbelastung. Die Studienbedingungen sind jedoch auch für diese gesteigerten Anforderungen gut geeignet.

II Bewertungsbericht der Gutachter

6 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Kriterien 2.1-2.7 sind unter Berücksichtigung des besonderen Profilsanspruchs vorbehaltlich der angesprochenen Abweichungen erfüllt.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule setzt Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen besonders vorbildlich um, da es sich bei den Studierenden zugleich um Laufbahnausbildungen zum Öffentlichen Dienst handelt. Die dort herrschenden Bedingungen werden der Vorbildfunktion gerecht, indem bspw. Menschen mit Behinderungen bevorzugt eingestellt werden. Die Räumlichkeiten der Hochschulen sind barrierefrei ausgestattet. Hochschulweite, studienunabhängige Einrichtungen sind zuständig für Berücksichtigung besonderer Belange. Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben kraft Satzung die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschulen bereitzustellen.

Die Antragsdokumentation klärt über die Entwicklung und derzeitige Situation hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit auf (Band I, S: 22) und beschreibt weitere Entwicklungsziele. Zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beabsichtigt die Hochschule Ludwigsburg, das „audit familiengerechte hochschule“ durchzuführen.

Innerhalb der Studienprogramme wird das Thema Gleichstellung ausdrücklich berücksichtigt, da die Sensibilisierung für diesen Themenkreis für die spätere Tätigkeit im öffentlichen Dienst von den Hochschulen als essenziell angesehen wird.

Hinsichtlich Studieninteressierter mit Migrationshintergrund und aus sog. bildungsfernen Schichten ist zu berücksichtigen, dass die Studiengänge zugleich Laufbahnprüfungen beinhalten und der Zugang deshalb durch übergeordnete, dem Hochschulzugriff entzogene Normen reglementiert wird.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Reakkreditierungsantrag

Bachelorstudiengänge HVF Ludwigsburg

**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

Stand 01.07.2014

Stellungnahme zum Bewertungsbericht (747-xx-2)

vom 10.06.2014

Akkreditierungsverfahren

für die

grundständigen Studiengänge

der Fakultäten I und II der HVF Ludwigsburg

Hochschule Ludwigsburg
www.hs-ludwigsburg.de

Haus- und Postanschrift:
Reuteallee 36
71634 Ludwigsburg

Telekommunikation:
Tel: 07141-140-0
Fax: 07141-140-544
e-Mail: poststelle@hs-ludwigsburg.de

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

I. Zum Studiengang „Gehobener nichttechnischer Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung“

Zu Ziff. 1.2 des Bewertungsberichts, S. II-5

Der Bewertungsbericht stellt fest, dass zahlreiche Module den Mindestzuschnitt von 5 ECTS-Punkten unterschreiten oder so konzipiert sind, dass sie nicht mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung geprüft werden können.

Auf die Ausführungen im Akkreditierungsantrag wird nochmals hingewiesen. Ergänzend sei erwähnt, dass die Anzahl der ECTS sich an den Vorlesungsstunden an der Hochschule orientiert. Eine Umrechnung erfolgt entsprechend 30 Stunden pro ECTS. Diese Vorlesungsstunden sind ausreichend. Würde man die ECTS Zahl erhöhen, müsste das auch zu einer Erhöhung der Vorlesungsstunden führen, was dann wiederum zu Lasten andere Modulhalte ginge. Dies wird aufgrund der Besonderheiten der Module als nicht sinnvoll erachtet.

Zu Ziff. 3.3 des Bewertungsberichts, S. II-16

Der Bewertungsbericht bemängelt, dass ausweislich der Modulbeschreibungen keine greifbare akademische Betreuung durch die Hochschule stattfindet.

Die akademische Betreuung der Hochschule in der Praxiszeit wird durch folgende Maßnahmen und Regelungen gewährleistet:

- Die Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften wird durch die Einstellungsbehörden im Benehmen mit der Hochschule geregelt. Hierzu finden auch regelmäßig Besprechungen mit den Dozenten statt.

- Die Lehrkräfte werden im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt. Geregelt in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung (APrOFin gD):

§ 14 APrOFin gD

Praxisbegleitende Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter haben während der praktischen Ausbildung an praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen. Die Organisation und Durchführung der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden durch die Ausbildungsbehörden im Benehmen mit der Hochschule geregelt.

(2) Während der praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften sind die im Modulhandbuch vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Die Lehrkräfte für die praxisbegleitenden Arbeitsgemeinschaften werden von den Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt.

- Die Ausbildungspläne während der Praxiszeit werden mit der Hochschule im Benehmen erstellt:

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

II. Zum Studiengang „Gehobener Dienst in der Steuerverwaltung“

Zu Ziff. 5.2 des Bewertungsberichts, S. II-22

Der Bewertungsbericht führt aus, dass das in 5 Schwerpunkte aufgeteilte Wahlpflichtmodul eine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und im Zusammenhang mit einem gewählten Studieninhalt eine Vorbereitung auf die Bachelorarbeit vorsieht.

Der Wahlpflichtbereich des Studiengangs wird dort allerdings nicht ganz zutreffend beschrieben. Es handelt sich hierbei um zwei Module (Modul 16 „Wahlpflichtfächer und wissenschaftliches Arbeiten“ sowie Modul 23 „Schwerpunktbereiche“). Im Modul 16 können die Studierenden im Grundstudium aus einem umfangreichen Angebot von steuerlichen Wahlpflichtfächern zwei auswählen. Dieses Modul beinhaltet auch eine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten und bereitet im Zusammenhang mit dem gewählten Studieninhalt bereits auf die Erstellung der Bachelorarbeit vor. Das Modul 23 ist der Bachelorarbeit zeitlich nachgelagert und gibt den Studierenden die Möglichkeit aus den Schwerpunktbereichen „Europarecht und nationales Steuerrecht“, „Insolvenz und Steuern“, „Internationale Rechnungslegung“, „Ökonomie“ und „Organschaft“ zwei auszuwählen und sich individuell zu profilieren.

Zu Ziff. 6.2 des Bewertungsberichts, S. II-26

Der Bewertungsbericht gibt an, dass die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit gemäß den Strukturvorgaben nur ausdrücklich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studiengangs Rentenversicherung (APrORV gD) erwähnt wird.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 der gültigen Bachelorordnung (BO) für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung ist diese Strukturvorgabe bereits normiert:

§ 6 BO

European Credit Transfer System

(1) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten werden für die Module Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**§ 15 APrOFin gD
Ausbildungsplan**

Die Ausbildungsbehörden erstellen im Benehmen mit der Hochschule individuelle Ausbildungspläne, die den Anwärterinnen und Anwärtern auszuhändigen sind.

- Die Hochschule ist auch für die Klausuren in der Praxiszeit Prüfungsbehörde:

**§ 16 APrOFin gD
Prüfungsbehörde**

Prüfungsbehörde ist die Hochschule. Sie bestimmt Zeit und Ort der Prüfung.

- Die Hochschule bestellt für die Praxiszeit zwei Praxiskoordinatoren, welche die Studenten während der Praxiszeit betreuen (Studien- und Prüfungsordnung, SPO):

**§ 9 SPO
Praxiskoordinatoren/Praxiskoordinatorinnen**

Die Hochschule bestellt eine/einen oder mehrere Praxiskoordinatoren / Praxiskoordinatorinnen. Sie haben die Aufgabe, während der praktischen Ausbildung den Kontakt zu den Studierenden und den Ausbildungsstellen zu halten, mit den von ihnen betreuten Studierenden die Erfahrungen zu besprechen und den Ausbildungsstellen Hinweise zur weiteren Durchführung zu geben.

Die Hinweise und die Betreuungsangebote hält die Hochschule Ludwigsburg für ausreichend.

Zu Ziff. 6.2 des Bewertungsberichts, S. II-26

Der Bewertungsbericht gibt an, dass die den ECTS-Punkten zugrundeliegende Arbeitszeit gemäß den Strukturvorgaben nur ausdrücklich in der APrORV gD erwähnt wird.

In § 10 APrOFin gD findet sich der Ausweis der 30 Arbeitsstunden als 1 ECTS. In der SPO ergibt sich dies aus § 3 Abs. 3, in welchem die Gesamtzeitstunden mit 5.400 Stunden angegeben sind. Bei 180 ECTS (siehe § 3 Abs. 2) ergibt dies 30 Stunden pro ECTS:

**§ 3 SPO
Studienbeginn, Gliederung**

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt jeweils zum Wintersemester.*
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) gemäß European Credit Transfer System.*
- (3) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5400 Zeitstunden.*

Eine Klarstellung ist daher aus Sicht der Hochschule Ludwigsburg nicht notwendig.